

Mission Statement und Ethik-Kodex des EVVC –

Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V. und
seiner Tochtergesellschaften

Präambel

Der EVVC ist die Interessensvertretung der Veranstaltungshäuser und ihrer Zulieferer in Deutschland und dem angrenzenden europäischen Ausland sowie starker Netzwerkpartner zu anderen Verbänden und Institutionen der internationalen Veranstaltungsbranche.

Seinen Mitgliedern und Partnern bietet er die Plattform für vertrauensvolle und offene Kommunikation, wichtige Informationen und Hilfestellungen für die tägliche Arbeit sowie Impulse für branchenrelevante Themen der Gegenwart und Zukunft. Grundprämisse ist die Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

Durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit werden die Themen des Verbandes und der Branche zielgerichtet kommuniziert.

Aufgaben des Verbandes

- Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches der Mitglieder untereinander
- Kontinuierlicher Wissens- und Informationstransfer zur Optimierung der Produkt- und Dienstleistungsqualität sowie der maximalen Betriebssicherheit und technischen Standards
- Frühzeitiges Erkennen der Problemfelder und Entwicklungen der Branche, Begleitung der Meinungsbildung im öffentlichen und politischen Umfeld
- Einbindung von Partnern und Fördermitgliedern aus der Branche, der branchennahen Industrie sowie dem Kunden- und Nutzerbereich
- Begleitung und Förderung der Entwicklung von Kennzahlen und Marktdaten für die Branche

Unternehmensleitbild

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander innerhalb des EVVC und gegenüber Dritten. Präsidium, Vorstand und Geschäftsstelle des EVVC respektieren sich gegenseitig und tragen zu einer Kultur des Miteinanders bei, die eine faire und kooperative Zusammenarbeit gewährleistet.

Die Einhaltung externer und interner Regeln (Compliance) ist wesentliche Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Unternehmensstrategie und integraler Bestandteil unseres Handelns.

Der EVVC legt daher seinem Handeln folgende Grundwerte auf Basis des „United Nations Global Compact“ (<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>) zu Grunde:

Der Vorstand und alle ehrenamtlich und hauptamtlich Beschäftigten repräsentieren den EVVC gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit und beeinflussen damit wesentlich das Image des EVVC. Ein fairer und respektvoller Umgang mit Mitgliedern, Kunden, Vertreterinnen und Vertretern von Geschäftspartnern sowie Behörden sind unerlässliche Grundlage für ein kooperatives Verhältnis. Informationen sollen offen, richtig, vollständig, rechtzeitig und verständlich zur Verfügung gestellt werden. Mit vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen wird sorgfältig umgegangen, datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

Menschenrechte

Der EVVC unterstützt und achtet den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb seines Einflussbereichs und stellt sicher, dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht. Diskriminierung, insbesondere wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung, Behinderung oder Alter ist unzulässig. Belästigungen jeglicher Art werden nicht geduldet.

Arbeitsnormen

Der EVVC wahrt die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen und tritt ferner für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung ein.

Umweltschutz

Der EVVC unterstützt im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz und ergreift Initiativen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu fördern. Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 eine große Rolle für das Verantwortungsbewusstsein des Verbandes (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/die-un-nachhaltigkeitsziele-1553514>).

Korruptionsbekämpfung

Der EVVC tritt gegen alle Arten der Korruption ein, einschließlich Erpressung und Bestechung. Einladungen und Geschenke dürfen nur in transparenter Weise und in angemessenem Rahmen angenommen oder gewährt werden.

Die Annahme oder Gewährung von Geschenken und sonstigen

Zuwendungen ist zulässig, wenn sie:

- a) sozial angemessen sind, und
- b) Interessenkonflikte, Beeinflussungen oder Abhängigkeiten ausgeschlossen werden können.

„Sozial angemessen“ ist eine Schenkung, bei der die Grenzen der Geschäftsüblichkeit und der beruflichen Position von Schenker und Empfänger beachtet werden. Dabei ist der Anlass der Zuwendung angemessen zu berücksichtigen.

Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 20 Euro dürfen angenommen bzw. gewährt werden. Sachzuwendungen über 20 Euro dürfen nur dann angenommen bzw. gewährt werden, wenn eine vorherige Zustimmung mit dem unmittelbaren Vorgesetzten erfolgt ist und

- a) der Wert sozial angemessen ist, oder
- b) die Ablehnung der Annahme der Zuwendung aufgrund gebotener Höflichkeit, kultureller Gepflogenheiten oder sonstigen Rücksichtnahmeerwägungen unter Berücksichtigung des Unternehmensinteresses nicht angemessen erschiene.

Ist eine vorherige Zustimmung mit dem unmittelbaren Vorgesetzten nicht möglich, ist diese umgehend nachzuholen. Bei nachträglicher Ablehnung sind die Sachzuwendungen an den Zuwendenden zurückzugeben oder in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung dem Unternehmen zu überlassen oder einer karitativen Verwendung zuzuführen.

Die Annahme von Einladungen ist zulässig, wenn

- a) ein eindeutiger Zusammenhang zur Tätigkeit des Unternehmens besteht und
- b) die Einladung sozial angemessen ist

Könnte die Einladung nach ihrem Wert den sozial üblichen Rahmen übersteigen, sind Zustimmungen nach Maßgabe der Wertgrenze einzuholen.

Für Bewirtungen bestehen keine festen Wertgrenzen. Bewirtungen sind zulässig, wenn

- a) ein eindeutiger Zusammenhang zur Tätigkeit des Unternehmens besteht,
- b) sie geschäftsüblich sind und
- c) der beruflichen Position der Beteiligten entsprechen.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung bei Bewirtungen im Rahmen von betrieblichen Feiern.

Stand: 21.01.2020